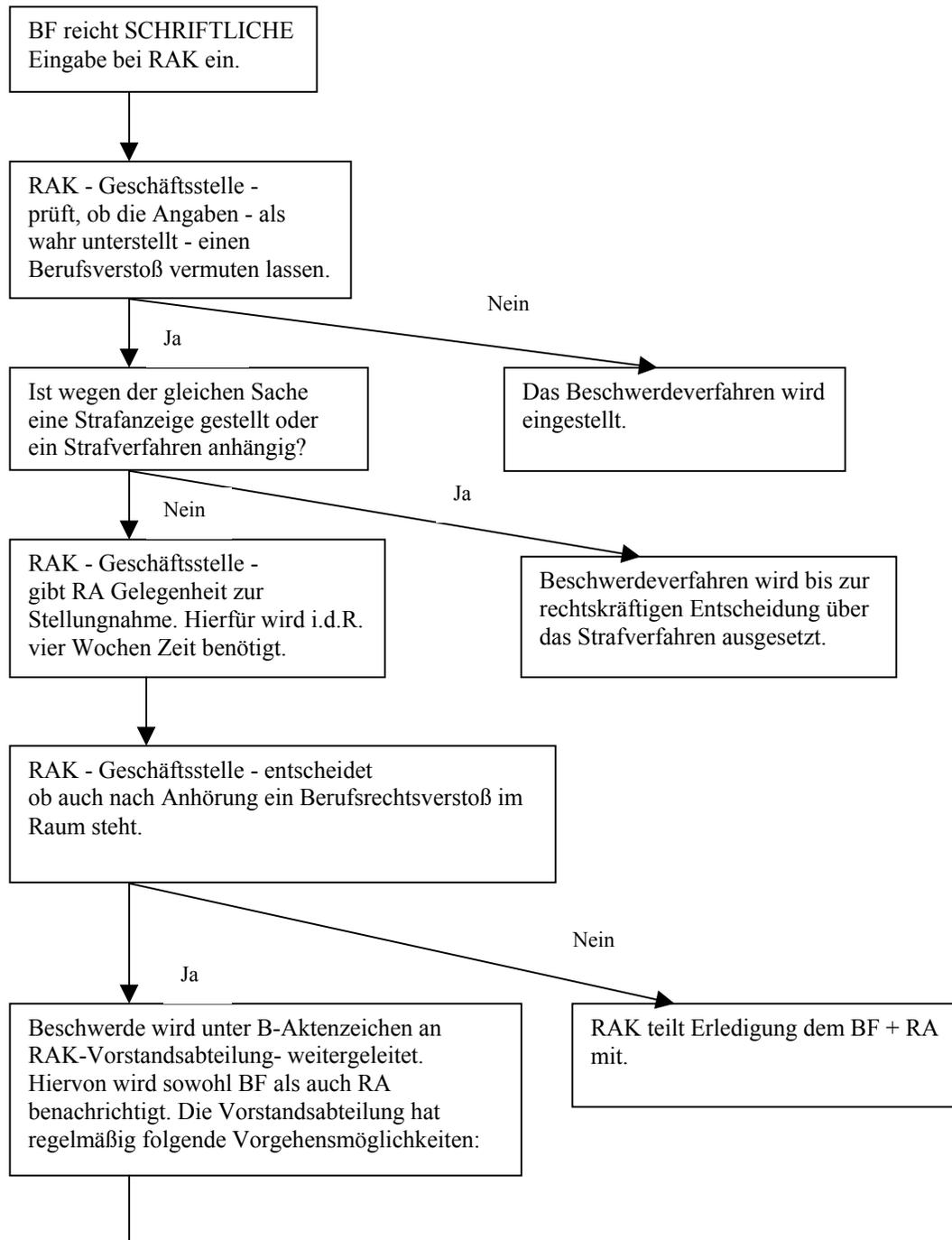


Ablauf eines Beschwerdeverfahrens vor der RAK

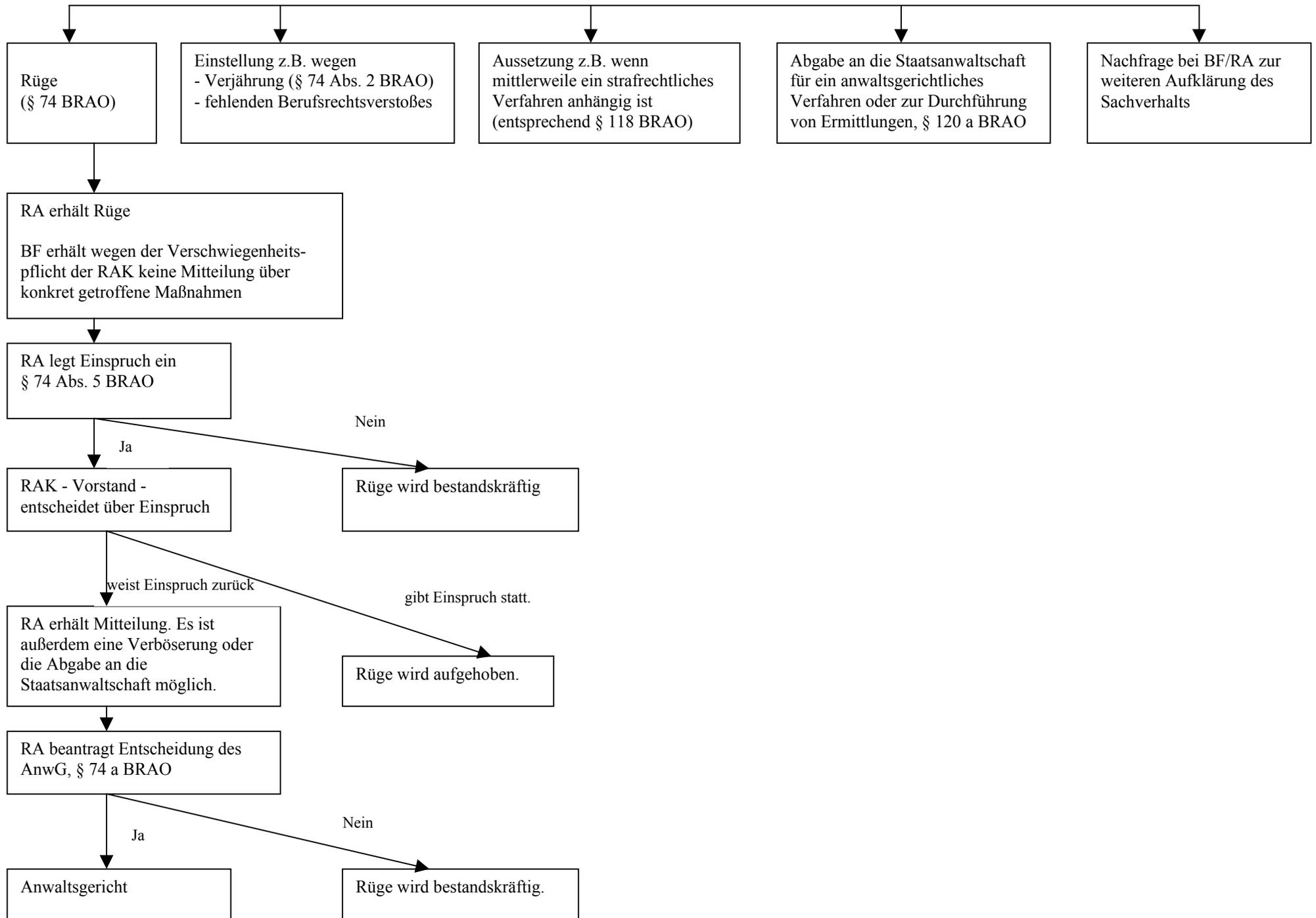


Abkürzungen:

BF = Beschwerdeführer

RA = Beschwerdegegner

RAK = Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München



Rüge
(§ 74 BRAO)

Einstellung z.B. wegen
- Verjährung (§ 74 Abs. 2 BRAO)
- fehlenden Berufsrechtsverstoßes

Aussetzung z.B. wenn
mittlerweile ein strafrechtliches
Verfahren anhängig ist
(entsprechend § 118 BRAO)

Abgabe an die Staatsanwaltschaft
für ein anwaltsgerichtliches
Verfahren oder zur Durchführung
von Ermittlungen, § 120 a BRAO

Nachfrage bei BF/RA zur
weiteren Aufklärung des
Sachverhalts

RA erhält Rüge
BF erhält wegen der Verschwiegenheits-
pflicht der RAK keine Mitteilung über
konkret getroffene Maßnahmen

RA legt Einspruch ein
§ 74 Abs. 5 BRAO

RAK - Vorstand -
entscheidet über Einspruch

Rüge wird bestandskräftig

RA erhält Mitteilung. Es ist
außerdem eine Verböserung oder
die Abgabe an die
Staatsanwaltschaft möglich.

Rüge wird aufgehoben.

RA beantragt Entscheidung des
AnwG, § 74 a BRAO

Anwaltsgericht

Rüge wird bestandskräftig.